

Ferdinand Offner

Internet und Jugendschutz

Magisterarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2001 Diplomica Verlag GmbH
ISBN: 9783832466824

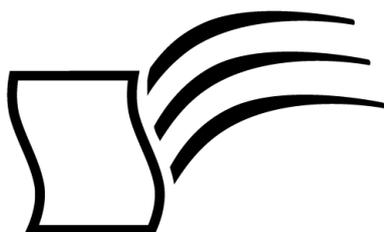
Ferdinand Offner

Internet und Jugendschutz

Fredinand Offner

Internet und Jugendschutz

Magisterarbeit
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Sozialwissenschaftliche Fakultät
November 2001 Abgabe



Diplom.de

Diplomica GmbH ———
Hermannstal 119k ———
22119 Hamburg ———

Fon: 040 / 655 99 20 ———
Fax: 040 / 655 99 222 ———

agentur@diplom.de ———
www.diplom.de ———

ID 6682
Offner, Fredinand: Internet und Jugendschutz
Hamburg: Diplomica GmbH, 2003
Zugl.: München, Universität, Magisterarbeit, 2001

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Diplomica GmbH
<http://www.diplom.de>, Hamburg 2003
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

I. <u>EINLEITUNG</u>	1
1. HINTERGRUND UND FRAGESTELLUNG	1
2. METHODIK	2
3. AUFBAU DER ARBEIT	4
4. ANMERKUNGEN ZUR BEARBEITUNG DES THEMAS	5
II. <u>JUGENDMEDIENSCHUTZ VOR DER KOMMERZIALISIERUNG DES INTERNET</u>	7
1. GRUNDANLIEGEN UND SELBSTVERSTÄNDNIS DES JUGENDMEDIENSCHUTZES	7
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
2.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	9
2.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII).....	10
2.3 Strafgesetzbuch (StGB).....	11
2.3.1 Gewaltdarstellende Schriften (§ 131 StGB).....	11
2.3.2 Volksverhetzende und den Holocaust leugnende Schriften (§ 130 StGB).....	12
2.3.3 Pornographische Schriften (§ 184 StGB).....	13
2.3.4 Weitere strafrechtlich verbotene Inhalte bzw. Darstellungen.....	14
2.4 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG).....	14
2.5 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS).....	16
2.5.1 Begriffsbestimmungen.....	16
2.5.2 Indizierungsverfahren durch die Bundesprüfstelle.....	17
2.5.3 Indizierungsfolgen.....	18
2.5.4 Ausnahmen.....	19
2.6 Der Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) und die gleichlautenden Bestimmungen in den Landesmediengesetzen.....	20
3. JUGENDMEDIENSCHUTZ IN DER PRAXIS – MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN STAAT- LICHER KONTROLLINSTANZEN UND FREIWILLIGER SELBSTKONTROLLE	22
3.1 Staatliche Kontrollinstanzen.....	23
3.1.1 Strafverfolgungsbehörden.....	23
3.1.2 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS).....	23
3.1.3 Landesmedienanstalten.....	24
3.2 Selbstkontrollenrichtungen.....	26
3.2.1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).....	26
3.2.2 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).....	27
3.2.3 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).....	28
3.2.4 Weitere Einrichtungen der Selbstkontrolle.....	29
4. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG UND WEITERFÜHRENDE FRAGESTELLUNGEN	30

III. JUGENDSCHUTZ UND INTERNET - DIE PROBLEMATIK	33
1. TECHNISCHE BESONDERHEITEN DES MEDIUMS INTERNET	33
1.1 Kommerzialisierung des Internet und deren Relevanz für den Jugendschutz.....	33
1.2 Globalität und dezentrale Struktur	34
1.3 Vielzahl unterschiedlicher Dienste.....	36
1.3.1 Usenet Newsgroups	36
1.3.2 World Wide Web.....	38
1.3.3 FTP-Dienst.....	40
1.3.4 E-Mail.....	40
1.3.5 Echtzeitkommunikation (Chat)	42
1.3.6 Peer-to-Peer Netzwerke	44
1.4 Einfache und kostengünstige Produktion und Verbreitung von Inhalten	46
1.5 Möglichkeiten der Anonymität	49
2. STELLENWERT JUGENDGEFÄHRDENDER INHALTE SOWIE ANDERER GEFÄHRDUNGSPOTENTIALE IM INTERNET	52
2.1 Stellenwert pornographischer Inhalte.....	52
2.1.1 Einfache Pornographie.....	52
2.1.1.1 <i>Verfügbarkeit</i>	53
2.1.2 Kinderpornographie.....	57
2.1.2.1 <i>Begriffsbestimmung</i>	57
2.1.2.2 <i>Verfügbarkeit</i>	59
2.1.3 Mißbrauch von Chatrooms.....	61
2.2 Stellenwert rechtsextremistischer und gewaltverherrlichender Inhalte	63
2.2.1 Vernetzung der rechtsextremen Szene.....	65
2.2.2 Verbreitung indizierter und zum Teil strafbarer Musik.....	66
2.2.3 Verbreitung gewaltverherrlichender und volksverhetzender Computerspiele	68
2.2.4 Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	69
2.2.5 Verbreitung revisionistischer Inhalte.....	69
2.2.6 Weitere rechtsextremistische Online-Inhalte	71
2.3 Weitere jugendgefährdende Inhalte im Internet.....	73
2.4 Einschätzung des Gefährdungspotentials durch Online-Nutzer und Rezeption jugendgefährdender Inhalte durch Minderjährige	76
2.5 Zusammenfassende Bewertung des Gefährdungspotentials	80
3. PROBLEMFELDER IN BEZUG AUF DEN JUGENDMEDIENSCHUTZ	81
3.1 Einfache Zugangsmöglichkeiten zu jugendgefährdenden Inhalten.....	81
3.1.1 Zugänglichkeit zu jugendgefährdenden Inhalten im Internet im Vergleich zu den traditionellen Medien	82
3.2 Weltweite Uneinheitlichkeit der Rechtssysteme	83
3.2.1 Grenzen nationalen Rechts.....	83
3.2.2 Fehlender Konsens bezüglich jugendgefährdender und strafbarer Inhalte	84
3.2.3 Probleme der Strafverfolgung und der Kontrolle von Inhalten.....	86
3.3 Kontraproduktive Wirkung von Sperrmaßnahmen (3 Fallbeispiele)	88
4. ZWISCHENBETRACHTUNG	90

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ACLU	American Civil Liberties Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AjS-Informationen.....	Mitteilungsblatt der Aktion Jugendschutz (Zeitschrift)
ARPAnet.....	Advanced Research Projects Agency Net
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AOL	America Online
Art.	Artikel
BAJ	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BPjS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
BPjS-Aktuell	Amtliches Mitteilungsblatt der BPjS (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
CDA	Communications Decency Act
CERN	Centre Européen de Recherches Nucléaires (Europ. Kernforschungszentrum)
DSL	Digital Subscriber Line
DVD	Digital Versatile Disk (auch Digital Video Disk)
EU	Europäische Union
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
h.M.	herrschende Meinung
HTML	Hyper Text Markup Language
HTTP	Hyper Text Transport Protocol
ICRA	Internet Content Rating Association
i.d.F.	in der Fassung
IRC	Internet Relay Chat
ISDN	Integrated Digital Services Network
i.S.v.	im Sinne von
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz

i.V.m.	in Verbindung mit
JÖSchG	Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
JMS-Report	Jugend Medien Schutz-Report (Fachzeitschrift zum Jugendmedienschutz), vormals BPS-Report
Kap.	Kapitel
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJuG	Kind Jugend Gesellschaft (Zeitschrift für Jugendschutz)
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
MB	Megabyte
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
P2P	Peer-to-Peer
PC	Personal Computer
PICS	Platform for Internet Content Selection
PGP	Pretty Good Privacy
PLC	Powerline Communication-Technology
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RSACi	Recreational Software Advisory Council on the Internet
Rn.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TDG	Teledienstegesetz (Gesetz über die Nutzung von Telediensten)
URL	Uniform Resource Letter
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
W3C	World Wide Web Consortium
WWW	World Wide Web
Ziff.	Ziffer
Zit. nach	zitiert nach
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Zeitschrift)

I. Einleitung

1. Hintergrund und Fragestellung

Das Internet wird weltweit von 350 Millionen Menschen genutzt und Anfang 2001 überschritt die Zahl der Webangebote die Drei-Milliarden-Grenze. Richtet man den Blick auf Deutschland, so haben alleine hier rund 40 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren Zugang zum Internet. Dies entspricht einer Zahl von etwa 24,8 Millionen Nutzern.¹ Auch unter den Jugendlichen nimmt die Anzahl der Nutzer explosionsartig zu. Blickt man wieder in die Statistik, so ist die Zahl junger Internetnutzer in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Waren 1997 nur 290.000 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren online, sind es 2001 bereits 3,3 Millionen.² Auch die Jüngsten sind dabei, mit dem Internet vertraut zu werden: „Drei von vier Kindern, die das Internet nutzen, sind zwischen 10 und 13 Jahre alt. Nur jedes vierte Kind ist 9 Jahre und jünger.“³

In den Augen der Politiker und der Wirtschaft soll die Internetnutzung von Jugendlichen verstärkt werden. Um weiterhin international konkurrenzfähig zu sein, spielt die Beherrschung zukunftsorientierter Technologien eine wichtige Rolle. Und schon jetzt ist der sichere Umgang mit dem Internet in vielen Berufen obligatorisch. Ein Beispiel für die staatliche Förderung der Internetnutzung ist das Projekt „Schulen ans Netz“. Dank dieses Programms sind mittlerweile alle Schulen mit einem Internetanschluß ausgestattet.⁴

Angesichts der nahezu unendlich großen und allzeitlich verfügbaren Datenmenge sowie dem enormen Anstieg der Nutzer, melden sich neben Befürwortern auch vermehrt kritische Stimmen zu Wort. Die potentielle Gefährdung von Jugendlichen durch die Internetnutzung spielt hierbei eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt durch die öffentliche Debatte und unzählige Meldungen in den letzten Jahren über pornographische oder rechtsextremistische Inhalte im Internet ist bekannt, daß im Internet nicht nur seriöse Angebote abrufbar sind.

¹ Vgl. Birgit van Eimeren/Heinz Gerhard/Beate Frees: ARD/ZDF-Online-Studie 2001: Internetnutzung stark zweckgebunden. Entwicklung der Onlinemedien in Deutschland. In: Media Perspektiven 8/2001, S. 382f.

² Vgl. ebd., S. 383.

³ Ebd., S. 395.

⁴ Vgl. Pressemeldung: Schulen am Netz – was nun? Bonn, 22.10.2001. URL: <http://www.san-ev.de/presse/archiv/pre221001.asp?RubrikID=97&Layout=1> [Abruf: 25.10.01]. Siehe auch Peter Glotz: Die beschleunigte Gesellschaft. Kulturkämpfe im digitalen Kapitalismus. München: Kindler Verlag, 1999, 228-230.

Gerade im Hinblick auf den Jugendschutz zeigt sich, daß sich das Internet von den traditionellen Medien wesentlich unterscheidet und der Jugendschutz dadurch mit neuen Rahmenbedingungen konfrontiert wird. Es stellt sich die allgemeine Frage, wie sich das Internet und die Anliegen des Jugendschutzes vereinbaren lassen.

Vor diesem Hintergrund wird die Leitfrage wie folgt formuliert:

Inwiefern müssen die Ansätze des Jugendschutzes in bezug auf das Internet überdacht werden?

Um sich einer Beantwortung dieser Frage anzunähern und ein Grundverständnis für das Thema zu erhalten, lauten die eingehenden *Untersuchungsfragen* folgendermaßen:

- Wozu bedarf es des Schutzes Jugendlicher und Kinder vor bestimmten Medieninhalten?
- Welche Medieninhalte gelten als jugendgefährdend bzw. strafbar?
- Welche Maßnahmen bestehen zur Wahrung des Jugendmedienschutzes?
- Welche Kontrollinstitutionen sind für die Wahrung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes zuständig und wie effektiv ist deren Arbeit?

2. Methodik

In der vorliegenden Arbeit findet die Methode der Hermeneutik Anwendung, welche kurz dargelegt werden soll.

Der Begriff „Hermeneutik“ stammt von dem griechischen Wort „hermeneúein“ ab, welches „[...] auslegen, interpretieren, aus einer fremden Sprache in eine bekannte übersetzen“⁵ bedeutet und darauf hinweist, „[...] daß es sich um eine Wissenschaft handelt, die sich mit der Auslegung (z.B. von Texten) befaßt, ohne darauf beschränkt zu sein.“⁶ Die klassischen Einsatzgebiete der Hermeneutik „[...] überall dort zu suchen, wo

⁵ Hans Wagner: Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft). Das Fach, Das Studium, Die Methoden. 2., völlig neu bearb. Aufl., München u.a.: Publicom, 1989, S. 345.

⁶ Siegfried Lamnek: Qualitative Sozialforschung. Bd. 1, Methodologie. München u.a., 1988, S. 65. Seiffert bezeichnet die Hermeneutik „[...] als 'die Lehre vom Verstehen' oder, 'von der Interpretation'.“ Helmut Seiffert: Einführung in die Hermeneutik. Die Lehre von der Interpretation in den Fachwissenschaften. Tübingen: Francke, 1992, S. 9.

Texte bzw. sprachliche Äußerungen auszulegen sind, deren Sinn auf diese Weise erfaßt werden soll.“⁷

Das grundlegende Verfahren der Hermeneutik wird durch den sog. „hermeneutischen Zirkel“ beschrieben, auf den man unvermeidlich stößt, wenn man sich mit dieser Methode beschäftigt.⁸ SEIFFERT erklärt ihn ganz allgemein folgendermaßen:

„Zunächst haben wir eine ganz vage Alltagsvorstellung, ein 'Vorverständnis', von unserem Gegenstand. Daraufhin lesen wir unsere erste Literatur. Unser Bild des Gegenstandes nimmt hierdurch Konturen an. Die größere Klarheit über den Gegenstand führt zu weiterer Lektüre (oder Diskussion mit Kollegen), die wiederum das Bild präzisiert. So arbeiten wir uns im ständigen Wechsel von 'Entwurf' und 'Kenntnisnahme' bis zur weitestmöglichen, dem gegebenen Forschungsstand entsprechenden Information über unser Problem vor.“⁹

WAGNER betont, daß der hermeneutische Zirkel „[...] nichts mit einem Zirkelschluß zu tun“¹⁰ habe und keinen *circulus vitiosus* darstelle, sondern vielmehr beschreibe, „[...] wie Auslegungs- und Verstehensschritte aufeinander aufbauen, einander bedingen und sich gegenseitig stützen.“¹¹ Die Bewegung des Verstehens entspricht also nicht einem geschlossenen Kreis, „[...] vielmehr bewegen wir uns in einer 'hermeneutischen Spirale', in der wir immer wieder zum gleichen Punkt kommen, diesen aber gewissermaßen stets auf einem jeweils höheren Verstehens-Niveau erreichen.“¹²

Bezüglich des von SEIFFERT erwähnten *Vorverständnisses* schreibt WAGNER: „Wir brauchen also, um ein menschliches Handeln oder eine andere menschliche Lebensäußerung zu verstehen, ein Minimum an Vorverständnis, mit dem wir an den hermeneutischen Gegenstand herangehen.“¹³ Um im Sinne des hermeneutischen Zirkels schrittweise ein höheres Verstehens-Niveau zu erreichen, wird dieses Vorverständnis durch die Beschäftigung mit dem Gegenstand erweitert oder nicht selten auch korrigiert.¹⁴ Mit dem „[...] so geläuterten und verbesserten Vorverständnis gewinnen wir im nächsten Schritt ein besseres Verständnis des fraglichen Gegenstandes (Textes) und so weiter...“¹⁵

⁷ Wagner 1989, S. 345.

⁸ Vgl. ebd., S. 347.

⁹ Helmut Seiffert: Einführung in die Wissenschaftstheorie. Bd. 2, 8. Aufl., München: Beck, 1983, S. 130f.

¹⁰ Hans Wagner: Verstehende Methoden in der Kommunikationswissenschaft. München: R. Fischer, 1999, S. 202. In Kapitel 7 [„Hermeneutik: Von den Regeln des Verstehens“], S. 183-212, wird ein umfangreicher Überblick über die Hermeneutik gegeben.

¹¹ Ebd.

¹² Wagner 1989, S. 347.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Ebd. Seiffert unterscheidet drei Stufen der wissenschaftlichen Arbeit: Materialauffindung, -auswertung und -darstellung. Das Prinzip des hermeneutischen Zirkels setzt hierbei bereits in der ersten Stufe ein und wird in den weiteren Arbeitsgängen ständig durchlaufen. Vgl. Seiffert 1992, S. 212-215.

Hierbei gilt, daß „[...] offenbar eine ziemlich weite Kluft zwischen dem, was wir verstehen möchten und dem, was wir tatsächlich davon verstehen“¹⁶, liegt. Diese nicht völlig aufzuhebende *hermeneutische Differenz* kann jedoch durch das oftmalige Durchschreiten des hermeneutischen Zirkels im Prozeß des Verstehens verringert werden.¹⁷ Es ist anzumerken, daß „[...] Verstehen überhaupt nur auf der Basis eines die Subjekte verbindenden und für sie alle verbindlichen 'objektiven Geistes' möglich ist“¹⁸, welcher in seiner historischen und kulturellen Bedingtheit gesehen werden muß.¹⁹

Die Aneignung des Vorverständnisses zum Thema der vorliegenden Arbeit und die damit verbundene weitere Vorgehensweise wird im folgenden Abschnitt dargelegt.

3. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teilbereiche. Um zu einem Vorverständnis zur Bearbeitung des Themas „Jugendschutz und Internet“ zu gelangen, wird im ersten Teil der Arbeit auf den Jugendmedienschutz vor der *Kommerzialisierung des Internet* eingegangen, d.h. auf die Jugendschutzaspekte, die bezüglich der Inhalte traditioneller Medien bestehen.²⁰ Hierbei werden nach eingehender Darlegung der Grundanliegen des Jugendmedienschutzes die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt. Es soll geklärt werden, welche Medieninhalte in Deutschland als jugendgefährdend bzw. strafbar gelten und welche Kontrollinstanzen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zuständig sind. In einer zusammenfassenden Betrachtung am Ende des ersten Teils werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefaßt, wobei der Schwerpunkt auf den Schutzmechanismen für den Jugendmedienschutz liegt. Zur weiteren Ausführung werden am Ende des ersten Teils weiterführende Untersuchungsfragen formuliert.

Zu Beginn des zweiten Themenkomplexes („Jugendschutz und Internet - Die Problematik“) werden einleitend technische Besonderheiten des Mediums Internet sowie der Stellenwert

¹⁶ Wagner 1989, S. 349.

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. Lamnek 1988, S. 82.

²⁰ Der Begriff „Kommerzialisierung des Internet“ soll im Rahmen dieser Arbeit den Zeitpunkt fassen, als das Internet Mitte der 90er Jahre einem immer größeren Publikum zugänglich wurde und ein von der Allgemeinheit nutzbares Medium wurde. Siehe hierzu ausführlich Kap. III, Punkt 1.1, S. 33 dieser Arbeit. Eine Bestimmung des Begriffs „Medium“ in Zusammenhang mit dem Internet ist u.a. nachzulesen bei Klaus Beck/Gerhard Vowe: Computernetze aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht. In: Klaus Beck/Gerhard Vowe (Hrsg.): Computernetze – ein Medium öffentlicher Kommunikation? Berlin: Wiss.-Verl. Spiess, 1997, S. 7-20, Martin Welker: Determinanten der Internet-Nutzung: Eine explorative Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens zur Erklärung der Medienwahl. München: R. Fischer, 2001, S. 35-62 [Kapitel: Das Internet als Medium menschlicher Kommunikation].

jugendgefährdender Inhalte im Internet und deren Bewertung angesprochen, um so im Sinne des hermeneutischen Zirkels ein Verständnis für die anschließend zusammengefaßten Problemfelder des Jugendschutzes in bezug auf das Internet zu erhalten. Dieses Vorverständnis ist auch im Hinblick auf die technischen Kontrollmöglichkeiten von Bedeutung, welche nach einer Zwischenbetrachtung im dritten Teil („Jugendschutz und Internet - Lösungsansätze“) erörtert werden. Neben den technischen Maßnahmen wird hier auch auf gesetzliche Änderungen, die daraufhin eingerichteten bzw. befugten Kontrollinstitutionen und deren Arbeit, sowie auf weitere Maßnahmen eingegangen.

Abschließend werden die Befunde zusammengefaßt und im Hinblick auf die anfangs formulierte Leitfrage sowie die im Lauf der Arbeit gestellten Untersuchungsfragen diskutiert.

4. Anmerkungen zur Bearbeitung des Themas

Bereits bei der Recherche zeigte sich, daß es sich um ein äußerst vielschichtiges Thema handelt. Leider mangelt es an Literatur, die eine umfassende Übersicht über die Gesamtproblematik liefert. Zumeist werden umfangreich Einzelsapekte, wie z.B. gesetzliche Regelungen oder technische Kontrollmöglichkeiten behandelt. Ziel der Arbeit ist es daher, dem Leser einen fundierten Überblick über die Thematik zu verschaffen. Häufig können einige Punkte nur kurz angesprochen werden, jedoch wird an entsprechender Stelle auf weiterführende Literatur verwiesen. Um die Bearbeitung thematisch einzugrenzen, werden Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung über Gewalt und andere Darstellungen in den Medien nicht berücksichtigt. Schließlich geht der gesetzliche Jugendmedienschutz von der Prämisse aus, daß gewisse Medieninhalte Kinder und Jugendliche gefährden können.²¹

Eine ausführliche Darlegung jugendgefährdender bzw. strafbarer Inhalte erfolgt ausschließlich und exemplarisch anhand rechtsextremistischer Inhalte im Internet. Auf beispielhafte Darstellung pornographischer Inhalte wurde verzichtet. Zur weiteren Veranschaulichung werden einige Fallbeispiele hinsichtlich der Sperrung bzw. Kontrolle von Internetinhalten aufgeführt.

²¹ Einen Überblick hierzu ist z.B. bei Schenk nachzulesen. Michael Schenk: Medienwirkungsforschung. Tübingen: Mohr, 1987.

An geeigneten Stellen erfolgen Begriffsbestimmungen, wobei nur Begriffe näher erklärt werden, die nach Ansicht des Verfassers nicht geläufig sind. Hinsichtlich der Belege in den Fußnoten ist anzumerken, daß Quellen, die keinen Verfasser haben, nicht mit der Abkürzung „o.V.“ (ohne Verfasser) angegeben sind, sondern mit dem Titel der Quelle. Für Texte aus dem Internet gilt, daß keine Seitenangaben gemacht werden, es sei denn, die Quelle enthält Seitenzahlen.²² Um in den teilweise sehr langen Internetquellen die entsprechenden Stellen leichter zu finden, wird in einigen Fällen die Kapitelnummer in eckigen Klammern im Beleg angeführt. URLs (Internetadressen) werden in den Fußnoten ohne Trennung über den Zeilenwechsel fortgeführt.

Eine weitere Regel ist, daß die Jahreszahl einer Publikation im Erstbeleg nur dann unmittelbar hinter dem Namen eines Autors angeführt wird, wenn zwei oder mehrere Veröffentlichungen aus dem selben Jahr vorliegen.

Die Arbeit wurde gemäß der alten Rechtschreibung verfaßt. Alle verwendeten Gesetzestexte wurden, wenn nicht anders angegeben, aus einem Sammelwerk zitiert.²³

²² Diese Entscheidung wurde getroffen, da Internetquellen in der Regel keine Seitenangaben haben. Auf die Angabe der Seitenzahl, die man durch den Ausdruck einer Quelle erhält, wurde verzichtet, da diese je nach Einstellungen des Internetbrowser und der Schriftgröße nicht einheitlich ist. Die Abkürzung „o.S.“ (ohne Seitenangabe) findet keine Verwendung [Anm. d. Verf.].

²³ Als Sammelwerk diente: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz (Hrsg.): Medienkontrollinstitutionen in Deutschland - Eine Übersicht. Neuwied u.a.: Luchterhand, 2000.

II. Jugendmedienschutz vor der Kommerzialisierung des Internet

1. Grundanliegen und Selbstverständnis des Jugendmedienschutzes

Der Jugendmedienschutz, welcher den Schutz Jugendlicher und Kinder vor medialen Beeinflussungen bezeichnet, ist in das Konzept des allgemeinen Jugendschutzes eingebettet. Dieser zeichnet sich durch eine Dreiteilung in strukturellen, erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutz aus. Alle drei Säulen des Jugendschutzes gehen von der Prämisse aus, „[...] daß Kinder und Jugendliche bestimmten Gefährdungen in ihrem täglichen Leben ausgesetzt sind. Im Gegensatz zum Erwachsenen, der mit diesen Gefährdungen leben und umgehen kann, sind das Kind und der Jugendliche aufgrund ihrer entwicklungspsychologischen Stufe noch nicht in der Lage, ohne Schaden mit diesen Gefahren zu leben und aufzuwachsen.“²⁴

Der Gedanke, Kinder und Jugendliche vor potentiell schädigenden Medieneinflüssen zu schützen, besteht seit dem Aufkommen der Massenmedien Mitte des 19. Jahrhunderts. Schon damals versuchten Pädagogen, Volkserzieher und Politiker, „[...] auf die befürchteten Auswirkungen von Massenmedien, den sittlichen und moralischen Verfall, die kulturelle Verarmung oder der Kriminalität, hervorgerufen durch Massenmedien, Einfluß zu nehmen.“²⁵

Diese Tendenz hat sich mit zunehmender Verbreitung der Medien in der Gesellschaft fortgesetzt und wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts durch Gesetze und der Einrichtung von Kontrollinstitutionen untermauert. Kinder und Jugendliche wurden hierbei stets in der Gefahr gesehen, negativen medialen Einflüssen hilflos ausgesetzt zu sein, und somit in eine Opferrolle gedrängt zu werden. Mit jedem neuen Medium traten nahezu die selben Befürchtungen auf. Vom Film über die Groschenromane und das damit zusammenhängende Viel-Lesen bis hin zum Video-Boom in den 80er Jahren und dem Kabel- und Satellitenfernsehen - alle Jahrzehnte hindurch wurden schädigende Auswirkungen ange-

²⁴ Irmgard Hainz: Jugendmedienschutz und Medienpädagogik. Standortbestimmungen und Perspektiven. München, 1991, S. 45. Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz ist Bestandteil der Jugendhilfe und findet sich in § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Sozialgesetzbuch VIII. Demnach soll Jugendhilfe „[...] dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ Zit. nach: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Berlin, 9. Aufl., 1999, S. 40. Zur weiteren Behandlung des Themas ist er nicht relevant.

²⁵ Hainz 1991, S. 20.

nommen.²⁶ Erst in den letzten 20 Jahren wandelte sich diese Auffassung. Anstatt das Bewahren vor bestimmten Medieninhalten in den Vordergrund zu stellen, gewann die Medienpädagogik und der Erwerb von Medienkompetenz an Bedeutung. Kinder und Jugendliche traten aus ihrer passiven Rolle heraus und wurden als aktive Mediennutzer erkannt.²⁷

Der heutige Jugendschutz versteht sich als „Anwalt oder Lobby für Kinder und Jugendliche“ und will „[...] die nachwachsende Generation nicht bevormunden und vor allen Gefahren und Risiken abschirmen. Er will Kinder und Jugendliche befähigen, mit bestehenden Risiken umzugehen, vorhandene Mißstände zu erkennen und verantwortungsvoll zu ihrer Veränderung beitragen [...]“.²⁸

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Deutschland hat weltweit das umfangreichste Regelwerk, um den Schutz Kinder und Jugendlicher vor gefährdenden Medieninhalten zu gewährleisten.²⁹ Angefangen bei dem Reichsfilmgesetz von 1920 und dem sog. „Schund und Schmutzgesetz“ von 1926 für den Printbereich³⁰ hat sich der hohe Stellenwert des gesetzlichen Jugendmedienschutzes im Laufe des 20. Jahrhunderts in einer Vielzahl geltender Rechtsvorschriften und Regelungen niedergeschlagen.

Verfassungsrechtlich sind neben der Aufgabenverteilung auf Bund und Länder der Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, das nach Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem durch Jugendschutzvorschriften begrenzt ist, Art. 1 Abs. 1 GG und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs.

²⁶ Vgl. Hainz 1991, S. 9, 22. Kübler und Stoffers geben als mögliche negative Medienwirkungen u.a. folgende Punkte an: Kognitive und emotionale Veränderung (z.B. fehlende Lernfähigkeit, Konzentrationschwäche, geringe Frustrationstoleranz, geringe Belastbarkeit, erhöhte Aggressionsbereitschaft), Veränderung der Wahrnehmung (z.B. schleichender Sprachverlust, Vordringen der bildhaften Wahrnehmung), verzerrte Wirklichkeitserfahrungen (Leben aus zweiter Hand, wobei die medial vermittelte Realität die Realität übertrifft), Verflachung kultureller Tätigkeiten und Überausbildung des formalistischen Denkens (v.a. durch Computerspiele). Vgl. Hans-Dieter Kübler/Manfred Stoffers: Jugendmedienschutz: Anforderungen - Schutzpotential - Leistungsgrenzen. Düsseldorf, 1985, S. 29.

²⁷ Vgl. Hainz 1991, S. 27-30.

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Jugendschutz in Stichworten. Bonn, 1996, S. 8.

²⁹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz 2000, S. 11.

³⁰ Den beiden Gesetzen ging bereits 1914 der „Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen“ voraus (sog. Schaufenstergesetz). Vgl. Hainz 1991, S. 23. 1920 schlossen sich in Dresden einzelne Gruppen zu einem Jugendring zusammen, um mit allen Mitteln gegen „Schmutz und Schund im gesamten Leben“ vorzugehen. Die Arbeit konzentrierte sich v.a. auf die Bereiche „[...] 'Kinokampf', 'Kinoüberwachung', 'Kampf gegen das Schundbuch', 'Boykott der Schmutzgeschäfte', 'Überwachung der Tagespresse' [...]“ und „[...] 'Kampf gegen das schlechte Theater' [...]“. Franz Fippinger: Zur Geschichte des institutionalisierten Jugendschutzes. In: Georg Bienemann u.a. (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster 1995, S. 80.

1 S. 2 GG zu nennen. Daneben sind außer strafrechtlichen Normen insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS), der Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) und die gleichlautenden Bestimmungen in den Landesmediengesetzen von großer Bedeutung für den Jugendmedienschutz. Die einzelnen rechtlichen Bestimmungen werden im folgenden vorgestellt.

2.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Ausgangspunkt aller rechtlichen Überlegungen zum Jugendmedienschutz ist die Verfassung, welche den Jugendschutz in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als Schranke der in Art. 5 Abs. 1 genannten Kommunikationsfreiheiten aufführt³¹:

„Art. 5. [Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“³²

Somit wird das im Grundgesetz garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung, die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sowie das Informationsrecht u.a. durch die „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ (Art. 5 Abs. 2 GG) eingeschränkt. Geraten Belange des Jugendschutzes in Konflikt mit anderen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern (sog. Grundrechtskollision), muß abgewogen und versucht werden, allen betroffenen Rechtsgütern gerecht zu werden. Hier ist insbesondere die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 garantierte Kunstfreiheit von Bedeutung, da sich nach der Rechtsprechung des BVerfG Kunst und Pornographie begrifflich nicht ausschließen. In diesem Fall muß durch eine Abwägung zwischen den beiden Verfassungsgütern festgestellt werden, ob der Jugendschutz oder die Kunstfreiheit Vorrang hat.³³

Neben diesem direkten Bezug zu den Medien, genießt der Jugendschutz nach der Rechtsprechung des BVerfG auch aufgrund des in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verbrieften

³¹ Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Enquete-Kommission: „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“. Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter. Bonn: ZV Zeitungsverl.-Service, 1998, S. 113 [im weiteren zit. als Enquete-Kommission 1998].

³² Art. 5 Abs. 1 bis 3 GG.

³³ Vgl. BVerfGE 83, 130 ff. In dieser Entscheidung des BVerfG wurde der pornographische Roman „Josefine Mutzenbacher“ als Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt. Die Entscheidung ist u.a. nachzulesen bei Friedrich-Christian Schroeder: Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit. Heidelberg: Müller, Jur. Verl., 1992, S. 89-100.

elterlichen Erziehungsrechts Verfassungsrang, welches u.a. die Befugnis umfaßt, „[...] die Lektüre der Kinder zu bestimmen.“³⁴

Des Weiteren ergibt sich der Verfassungsrang aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG:

„Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2. [Allgemeines Persönlichkeitsrecht]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“³⁵

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen. Um zu gewährleisten, daß sie sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gesellschaft entwickeln können, bedürfen gerade sie des besonderen Schutzes und der Hilfe von Seiten des Staates.³⁶

2.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Regelungen, die einen präventiven Jugendschutz ermöglichen sollen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe „[...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“³⁷ Dies soll nach § 14 SGB VIII durch den *erzieherischen Kinder- und Jugendschutz* erreicht werden, der junge Menschen befähigen soll, „[...] sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“³⁸ Im weiteren sollen sie „[...] zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen [...]“³⁹ geführt werden. Auch Eltern und Erziehungsberechtigte sollen besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu schützen.⁴⁰ Als Gefährdungspotential, mit dem umzugehen gelernt und vor dem geschützt werden soll, gelten zweifellos auch die mit dem Medienkonsum verbundenen Gefahren. Weitere Aspekte des erzieherischen Jugendschutzes sind die Erziehung zum Verzicht bzw. die Vermittlung

³⁴ BVerfGE 83, 130 ff. Zit. nach Schroeder 1992, S. 92.

³⁵ Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 Abs. 1 GG. Zit. nach Grundgesetz. 33., neubearb. Aufl., München: C.H. Beck, 1996.

³⁶ Vgl. BVerfGE 79, 51 (63). Wiedergegeben nach Schroeder 1992, S. 93.

³⁷ § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Zit. nach Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Berlin, 1999.

³⁸ § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

einer Werterhaltung, welche die Abstinenz vom Konsum schädigender Inhalte als Tugend begreift.⁴¹

2.3 Strafgesetzbuch (StGB)

Im Gegensatz zum präventiven Ansatz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beinhaltet das StGB Verbote bestimmter Medieninhalte und Darstellungen, deren Verletzung nachträglich geahndet wird. Die strafrechtlichen Verbote beschränken sich nicht auf den Jugendschutz, sondern richten sich an die Allgemeinheit. Rein jugendschutzspezifisch motiviert ist § 184 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 StGB, welcher die sog. „einfache“ Pornographie regelt.⁴² Daneben ist § 131 StGB (Gewaltdarstellung) von großer Bedeutung für den Jugendschutz.⁴³ Für die einzelnen Verbotsnormen, die im folgenden dargelegt werden, ist der Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB zu nennen, wonach den Schriften „[...] Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen“⁴⁴ gleichstehen. Somit zählen zu Schriften neben allen Printmedien unter anderem auch Video- und Tonkassetten, Schallplatten, CDs, CD-ROMs, Computerspiele und DVDs.⁴⁵

2.3.1 Gewaltdarstellende Schriften (§ 131 StGB)

Das in § 131 StGB normierte Verbot der Gewaltdarstellung, das auf alle Arten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) und Darbietungen im Rundfunk (§131 Abs. 2 StGB) anzuwenden ist, umfaßt Medieninhalte, welche

„[...] die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.“⁴⁶

Inhalte, die einen der beiden Tatbestandsmerkmale erfüllen, unterliegen nach § 131 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 einem umfassenden Herstellungs-, Einfuhr- und Verbreitungsverbot, das

⁴¹ Vgl. Peter-Christian Kunkel: Grundlagen des Jugendhilferechts. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1995, Rn. 115, sowie Joachim Knoll: Jugend, Jugendgefährdung, Jugendmedienschutz. Münster: LIT Verlag, 1999, S. 41f.

⁴² Vgl. Rainer Scholz (1998b): Jugendmedienschutz. Übersicht über bestehende Gesetze. In: JMS-Report 4/1998, S. 1.

⁴³ Hainz 1991, S. 40.

⁴⁴ § 11 Abs. 3 StGB a.F. Der Schriftenbegriff wurde 1997 auf Datenspeicher erweitert. Um den chronologischen Aufbau der Arbeit einzuhalten, wurde an dieser Stelle bewußt die alte Fassung zitiert [Anm. d. Verf.]. Zur Erweiterung des Schriftenbegriffs siehe Kap. IV, Punkt 1.2.1.2, S. 95.

⁴⁵ Vgl. BPjS (Hrsg.): Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften informiert. BPjS - Gesetzlicher Jugendmedienschutz. Bonn, 1998, S. 14.

⁴⁶ § 131 Abs. 1 StGB.

mit Androhung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bewehrt ist. Gemäß § 131 Abs. 3 StGB liegt kein Verstoß vor, wenn die tatbestandliche Gewaltdarstellung „[...] der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.“⁴⁷ Dieses Berichterstattungsprivileg ist jedoch auf „[...] wahrheitsgemäße Darstellungen beschränkt und kann Exzesse nicht rechtfertigen.“⁴⁸

Ob der Tatbestand des § 131 StGB erfüllt ist, mag für den Betrachter nicht immer offensichtlich sein. MONSSEN-ENGBERDING nennt als Anhaltspunkt in erster Linie „extreme Grausamkeiten gegenüber Menschen“. So ist eine Gewalttat im Sinne des § 131 StGB nicht einfaches Erschießen oder Erstechen einer Person, „[...] sondern es muß auch zum Ausdruck kommen, dass mit dieser Gewalttat besondere Schmerzen und Leiden zugefügt werden (z.B. Folterung von Menschen).“⁴⁹ Bezüglich der Auslegung nennt SCHOLZ Schriften, die menschenverachtende und rücksichtslose Tendenzen beinhalten, oder in denen „[...] besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden und der Täter daneben aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung handelt.“⁵⁰ Eine Verherrlichung liegt vor, wenn die Gewalttätigkeit besonders heldenhaft dargestellt wird; eine Verharmlosung, wenn die Handlung bagatellisiert wird.⁵¹

2.3.2 Volksverhetzende und den Holocaust leugnende Schriften (§ 130 StGB)

Der früher in § 131 StGB geregelte Straftatbestand der Herstellung und Verbreitung von Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln, ist in § 130 Abs. 2 StGB verselbständigt und erweitert worden⁵². Er umfaßt alle Arten von Schriften, die

„[...] zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden [...]“⁵³.

Schriften mit diesem Inhalt dürfen weder verbreitet noch in irgendeiner Form zugänglich gemacht, hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten, angeboten, angekündigt sowie

⁴⁷ § 131 Abs. 3 StGB.

⁴⁸ Scholz 1998b, S. 1.

⁴⁹ Elke Monssen-Engberding: Neue Medien, neues Recht? Jugendmedienschutz und Internet - Rechtliche Grundlagen. In: BPjS-Aktuell 3/1999, S. 4.

⁵⁰ Rainer Scholz: Jugendschutz. 2. Aufl., München: Beck, 1992, S. 95.

⁵¹ Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Jugendmedienschutz. 3. überarb. Aufl., Essen: Drei-W-Verl., 1995, S. 46.

⁵² Vgl. Scholz 1998b, S. 1.

⁵³ § 130 Abs. 2 Nr.1.